



Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
Berner Fachhochschule

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) hat an seiner Sitzung vom 20. September 2024 der Berner Fachhochschule (BFH) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit zwei Auflagen ausgesprochen:

- Auflage 1: Die Berner Fachhochschule muss ein Evaluationskonzept für ihr Dienstleistungsangebot entwickeln.
- Auflage 2: Die Berner Fachhochschule muss ihre Qualitätssicherungsstrategie präzise und stringent in Anlehnung an die Berner Fachhochschule-Gesamtstrategie kommunizieren.

In seinem Entscheid hat der SAR die Frist und die Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Modalität: sur dossier mit zwei Gutachtenden

Frist: 18 Monate

Die BFH hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 19.03.2026 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe hat jede der beiden Akkreditierungsaufgaben einzeln geprüft und beurteilt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass beide Akkreditierungsaufgaben als erfüllt zu bewerten sind.

2. Würdigung des Berichts durch die AAQ

Die BFH hat ihren Bericht zur Erfüllung der Akkreditierungsaufgaben fristgerecht eingereicht. Gemäss der Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat die AAQ zwei Gutachter mit der Überprüfung der Auflagenerfüllung beauftragt. In ihrer Analyse kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass beide Akkreditierungsaufgaben erfüllt sind.

Die AAQ erachtet die Analyse und Beurteilung der Gutachter als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Sie teilt die Einschätzung und bestätigt, dass die BFH ihr Qualitätsmanagementsystem seit der institutionellen Akkreditierung gezielt weiterentwickelt hat und beide Akkreditierungsaufgaben erfüllt.

3. Antrag der AAQ

Die AAQ beantragt beim SAR die Bestätigung der Auflagenerfüllung.

4. Stellungnahme der Berner Fachhochschule

In ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2026 nimmt die BFH den Bericht der Gutachter sowie die Würdigung der AAQ zustimmend zur Kenntnis. Die positive Beurteilung der Auflagenerfüllung nimmt sie mit Wohlwollen zur Kenntnis. Sie sieht darin eine Bestätigung der Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems. Gleichzeitig hebt sie hervor, dass die Bearbeitung der Aufgaben wertvolle Impulse für die weitere Qualitätsentwicklung geliefert hat. Sie dankt der AAQ sowie der Gutachtergruppe für die sorgfältige Prüfung, die konstruktive Begleitung des Verfahrens und die angenehme Zusammenarbeit.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Berner Fachhochschule die an der Sitzung vom 20. September 2024 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Berner Fachhochschule bis zum 19. September 2031.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.